

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Schenkenberg“  
Stand 20.08.2019**

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schenkenberg“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schenkenberg“ vom 12.11.1996 (ThürStAnz Nr. 47/1996 S. 2124),
2. Erste Thüringer Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schenkenberg“ vom 10.06.1997 (ThürStAnz Nr. 26/1997 S. 1388),
3. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 32 Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schenkenberg“,
4. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 23 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
6. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 27 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
7. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
8. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

*(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

**§ 1  
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Der in den Gemarkungen Bad Blankenburg und Zeigerheim der Stadt Bad Blankenburg und in der Gemarkung Schwarza der Stadt Rudolstadt im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt liegende Schenkenberg wird unter der Bezeichnung „Schenkenberg“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 51,2 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 04 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzweck**

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich wird durch licht- und wärmeliebende Waldgesellschaften, insbesondere durch Trockenwälder auf südexponiertem, überwiegend sehr flachgründigem, durch zahlreiche Hangrisse gekerbtem Steilhang geprägt. Deren enge Verzahnung mit Felsfluren, Saumgesellschaften, Gebüschern und weiteren kleinflächigen Pflanzengesellschaften bedingt eine außerordentlich hohe Biotopvielfalt. Durch das Vorkommen einer Vielzahl seltener und vom Aussterben bedrohter Tierarten ist das Gebiet überregional bedeutsam und für den Fortbestand hochgradig gefährdeter holzbewohnender Käferarten von landesweiter Bedeutung.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Schlucht- und Hangmischwälder,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume),
  
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi - Veronicion dillenii*,
- nicht touristisch erschlossene Höhlen sowie

2. folgende Arten:

- Spanische Flagge (prioritäre Art),

- Hirschkäfer,
- Großes Mausohr.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. das Gebiet als Lebensraum für die hier vorkommenden holzbewohnenden Käfer und für weitere gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tierarten zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
2. die landschaftstypischen und standortgerechten Trockenwälder auf Buntsandstein, insbesondere in den Ausformungen als Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Hainsimsen-Eichen-Birken-Wald und Geißklee-Eichen-Felswald, zu erhalten und zu entwickeln,
3. den Totholzanteil unterschiedlicher Zersetzungsstadien, Dimensionen und Feuchtegrade als Bruts substrat für holzbewohnende Insekten und als Lebensgrundlage für Spechte und andere Tiere zu erhalten,
4. die Vielfalt der artenreichen, thermophilen Saumgesellschaften, Gebüsche, Felsfluren und weiteren miteinander verzahnten und zum Teil sehr kleinflächigen Lebensräume einschließlich der in ihnen vorkommenden Lebensgemeinschaften zu schützen und zu erhalten,
5. durch Auflockerung des Kronendaches mit einem Deckungsgrad der Baumschicht von maximal 50 % die Krautschicht innerhalb der Waldgesellschaften zu fördern und ein Mosaik von Flächen unterschiedlicher Besonnung zu erhalten und zu entwickeln,
6. die Sommer- und Winterquartiere der vorkommenden Fledermausarten zu erhalten und insbesondere die beiden Stollen am Hangfuß vor Störungen und Beeinträchtigungen zu schützen,
7. die Trockenmauern, Steinwälle und kleinen Steinbrüche als ökologisch und kulturhistorisch wertvolle Landschaftselemente zu erhalten,
8. das Gebiet für biologische und ökologische Forschungen zu erhalten.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Bodenbestandteile, Mineralien und Gesteine zu entnehmen,

4. Bodendenkmale, Stollen, offengelassene Steinbrüche, Trockenmauern oder Terrassen zu zerstören, zu verändern oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
5. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
6. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
7. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
8. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern,
9. Hangwasser zu entnehmen und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
10. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
11. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
14. Wildfütterungen, Kurrungen und Wildäcker anzulegen,
15. Wiesen und Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern,
16. zu düngen, zu kalken und Biozide anzuwenden,
17. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
18. Nutztiere im Gebiet weiden zu lassen, zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
19. Kahlschläge, Erstaufforstungen und Rodungen vorzunehmen,
20. Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
21. Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
22. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
25. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gebiet mit Fahrzeugen oder Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege oder markierten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, zu klettern oder außerhalb der befestigten oder markierten Wege Skisport zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Flugmodelle aller Art sowie Drachenflug und andere Flugsportarten zu betreiben,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 bis 17 und 23,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Nutzung auf der Grundlage der Zielstärkennutzung unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse sowie der kontinuierlichen Belassung von mindestens 15 dauerhaft markieren Bäumen pro Hektar ab 30 cm Brusthöhendurchmesser bis zur völligen Zerfallsphase, der Zurückdrängung der Robinie und der langfristigen Umwandlung der artenarmen Kiefernreinbestände in Eichen-Mischwald; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 16 und 19 bis 23; weitergehende Formen der forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
3. die Ansitz- und Pirschjagd und Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild; weitergehende Formen der Jagd sowie weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14; die Neuerrichtung sowie Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde; Salzlecken dürfen im Einvernehmen oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde angelegt werden,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen, bedürfen der Genehmigung der *unteren* Naturschutzbehörde,

5. die Markierung von bestehenden Wanderwegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
6. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden ober- oder unterirdischen Leitungen sowie deren Nebenanlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wassergewinnungsanlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. die Nutzung und Instandhaltung der bestehenden Zufahrt zu den bebauten Flurstücken 3499 und 3501 in der Flur 8 der Gemarkung Bad Blankenburg der Stadt Bad Blankenburg,
12. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen und die Zustimmung sowie die Genehmigung sind zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünftausend Euro* geahndet werden.

**§ 7**  
**(Inkrafttreten)**

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

